



Geschäfts-Nr. SB090433/U/eh

I. Strafkammer

Mitwirkend: Der Obergerichter Dr. Hotz, Vorsitzender, die Ersatzoberrichterinnen lic. iur. Lichti Aschwanden und lic. iur. Brenn sowie juristische Sekretärin lic. iur. Stark

Urteil vom 17. September 2009

in Sachen

1. ...

2. **A.**,

dipl. Architekt ETH/SIA,

Angeklagter und Appellant

2. verteidigt durch Rechtsanwalt C.__,

gegen

Staatsanwaltschaft D.,

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt E.__,

Anklägerin und Appellatin

sowie

F.,

Geschädigter

vertreten durch Rechtsanwältin G.__,

betreffend

fahrlässige Körperverletzung

Berufung gegen ein Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes

H. __ vom 2. April 2009 (GG080543)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft D. __ vom 11. November 2008 (Urk. 19) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz vom 2. April 2009:

(Urk. 58)

Der Einzelrichter erkennt:

1. (...)
2. Der Angeklagte 2 ist schuldig der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB.
3. (...)
4. (...)
5. Der Angeklagte 2 wird mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 60.-- (entsprechend Fr. 1'800.--) bestraft.
6. Der Vollzug der Geldstrafe gemäss Ziffer 5 hievor wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt.

(...)
7. Es wird festgestellt, dass die Angeklagte 2 für den Schaden, der dem Geschädigten aus dem Unfall vom 13. Dezember 2006 bereits erwachsen ist und noch erwachsen wird, dem Grundsatz nach solidarisch mit dem Angeklagten 1 haftet.

Der Geschädigte wird mit seinen Zivilansprüchen gegenüber dem Angeklagten 2 im Übrigen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 3'000.-- ; die weiteren Auslagen betragen:
Fr. 100.05 Auslagen Untersuchung (Angeklagter 1)
Fr. 100.05 Auslagen Untersuchung (Angeklagter 2)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten, einschliesslich derjenigen der Untersuchung, werden den Angeklagten 1 und 2 je zur Hälfte auferlegt.
10. Die Angeklagten 1 und 2 werden verpflichtet, dem Geschädigten je eine Prozessentschädigung von Fr. 5'238.70 (inkl. Fr. 370.-- MwSt.) für das Strafverfahren zu zahlen.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Angeklagten A. (Urk. 68 S. 1 i.V.m. Urk. 35 S. 1):

1. Das Urteil im Prozess Nr. GG080543 vom 2. April 2008 gegen den Angeklagten 2 sei aufzuheben;
2. der Angeklagte 2 sei von Schuld und Strafe freizusprechen;
3. es sei festzustellen, dass der Angeklagte 2 für einen allfälligen Schaden, welcher dem Geschädigten aus dem Unfall vom 13. Dezember 2006 erwachsen sei oder noch erwachse, nicht hafte, zumindest dass keine dem Grundsatz nach solidarische Haftung mit dem Angeklagten 1 bestehe;
4. unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse.

b) Der Geschädigtenvertretung (Urk. 69 S. 1):

Die Berufung des Angeklagten und Appellanten A. sei abzuweisen und das angefochtene Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes H. vom 2.04.2009 (GG080543/U) sei zu bestätigen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

c) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft (Urk. 49, schriftlich):

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

Das Gericht erwägt:

I. Verfahrensgang

1. Am 13. Dezember 2006, ca. 11. 30 Uhr, stürzte der Geschädigte F.__, der als Arbeiter der K.__ AG auf der Baustelle an der L.-Strasse in M. Gipserarbeiten ausführte, bei einem Bauunfall rund fünf Meter in die Tiefe und zog sich dadurch eine Fraktur des rechten Handgelenkes zu. Am 11. November 2008 erhob die Staatsanwaltschaft D.__ gegen den Geschäftsführer der K.__ AG, B.__ (im Folgenden Angeklagter B.__), sowie gegen den Architekten und zuständigen Bauleiter der Baustelle, A.__ (im Folgenden Angeklagter A.__), je Anklage betreffend fahrlässige Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB (Urk. 19 und Urk. 21). Ein Strafantrag war vom Geschädigten am 7. März 2007 rechtzeitig gestellt worden (Urk. 2).

2. Mit Urteil vom 2. April 2009 sprach der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes H.__ sowohl den Angeklagten B.__ als auch den Angeklagten A.__ der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte Letzteren mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 60.–. Der Vollzug der Geldstrafe wurde bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre angesetzt. Der Angeklagte B.__ wurde mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 300.– bestraft; dies ebenfalls unter Aufschub des Vollzugs (Urk. 58 Dispositiv Ziff. 1-6). Der Einzelrichter stellte im Weiteren fest, dass die beiden Angeklagten für den Schaden, welcher dem Geschädigten aus dem Unfall bereits erwachsen sei und noch erwachsen werde, dem Grundsatz nach solidarisch hafteten. Im Übrigen wurde der Geschädigte mit seinen Zivilansprüchen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 58 Dispositiv Ziff. 7 und 8). Die Kosten des Verfahrens wurden den Angeklagten je zur Hälfte auferlegt und sie wurden verpflichtet, dem Geschädigten je eine Prozessentschädigung von Fr. 5'238.70 (inkl. Fr. 370.– Mehrwertsteuer) zu zahlen (Urk. 58 Dispositiv Ziff. 10 und 11).

3. Am 24. April 2009 liess der Angeklagte A.__ rechtzeitig die Berufung gegen das Urteil anmelden (Urk. 33/2 und Urk. 35), mit Eingabe vom 7. Mai 2009 wurde

die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens beantragt und es wurden die Beanstandungen genannt (Urk. 37). Nach Eingang der Akten bei der Berufungsinstanz wurde mit Präsidialverfügung vom 13. Juli 2009 der Antrag auf Anordnung des schriftlichen Verfahrens abgewiesen und dem Angeklagten A.____ Frist für die Nennung von Beweisanträgen sowie die Einreichung von verschiedenen Unterlagen zu seinen aktuellen finanziellen Verhältnissen angesetzt (Urk. 60). Beweisanträge wurden am 20. Juli 2009 eingereicht (Urk. 62). Mit Eingabe vom 29. Juli 2009 reichte er das Datenerfassungsblatt sowie die Steuererklärungen 2006 und 2007 ein (Urk. 64 und Urk. 65/1-3).

4. Der Angeklagte B.____ reichte keine Berufung gegen das Urteil ein, weshalb das vorinstanzliche Urteil, soweit es den Angeklagten B.____ betrifft, nicht Gegenstand dieses Verfahrens bildet.

II. Prozessuales und anwendbares Recht

1. Der Angeklagte A.____ beantragt in seiner Berufung, es sei das vorinstanzliche Urteil gegen ihn aufzuheben, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen und es sei festzustellen, dass er für einen allfälligen Schaden, welcher dem Geschädigten aus dem Unfall vom 13. Dezember 2006 erwachsen sei oder noch erwachse, nicht hafte, zumindest dass keine dem Grundsatz nach solidarische Haftung mit dem Angeklagten B.____ bestehe (Urk. 35). Zum Beweis seiner Standpunkte beruft er sich auf bereits bei den Akten liegende Dokumente sowie einige neue Urkunden (Urk. 62). Die Staatsanwaltschaft D.____ hat am 28. Mai 2009 die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils beantragt und auf die Stellung weiterer Beweisanträge verzichtet (Urk. 49).

2. Der zu beurteilende Sachverhalt spielte sich vor Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts ab. Es ist daher zu prüfen, ob das neue Recht das mildere ist, denn nur in diesem Fall wird der Täter nach diesem Recht beurteilt. Ansonsten wird der Täter nach dem Gesetz beurteilt, das im Zeitpunkt der Tat gegolten hat (Art. 2 Abs. 2 StGB). In der zu beurteilenden Anklage geht es um den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 StGB, welche nach altem Recht

mit Gefängnis bis drei Jahre oder mit Busse (bis Fr. 40'000.–) und nach neuem Recht mit Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder mit Geldstrafe bestraft wird. Nach beiden Rechtsordnungen ist neben einer Freiheitsstrafe auch eine Vermögensstrafe möglich ist, die sich zwar im System ihrer Bemessung unterscheiden, aber qualitativ gleichwertig sind (BGE 134 IV 82 E. 7.2.4). Da nur die Geldstrafe, nicht aber die Busse bedingt oder teilbedingt verhängt werden kann, erweist sich das neue Recht als milder, weshalb dieses anzuwenden ist. Zu Recht hat die Vorinstanz sodann darauf hingewiesen, dass auch der Umstand, dass mit einer bedingten Geldstrafe eine Verbindungsstrafe im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB verbunden werden kann, hieran nichts ändere, weil diese Verbindungsstrafe von untergeordneter Bedeutung ist (BGE 134 IV 1 E. 6.2; Urk. 58 S. 23 f.).

3. *[Rechtliche Ausführungen zum Strafantrag.]*

III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Der Angeklagte A.___ wendet sich im Berufungsverfahren wie bereits vor Vorinstanz im Wesentlichen aus folgenden Gründen gegen seine Verurteilung: Er macht geltend, er sei weder vertraglich noch gesetzlich für die Einhaltung der Arbeitssicherheit des Geschädigten verantwortlich gewesen und habe auch keine besondere Gefahr geschaffen, die ihn dazu verpflichtet hätte, das Nötige vorzunehmen, um den Unfall zu vermeiden. Er habe weder wissen noch kontrollieren können, ob der Geschädigte und N.___ die Sicherheitsvorschriften eingehalten hätten. Für die Einhaltung dieser Vorschriften seien die Arbeiter selbst sowie deren Arbeitgeber verantwortlich und schliesslich sei ein allfälliger Kausalzusammenhang zwischen seinem Verhalten und den vom Geschädigten erlittenen Verletzungen durch die Pflichtverletzungen der Arbeiter und der Arbeitgeberin unterbrochen worden. In seinen Beanstandungen rügt der Angeklagte A.___ sodann die vorinstanzlichen Erwägungen in verschiedener Hinsicht (Urk. 37 und Urk. 68 insbes. S. 7 ff.). Es ist nachstehend darauf einzugehen.

2.1. Mit Bezug auf den angeklagten Sachverhalt rügt der Angeklagte A.___ bereits anlässlich der Schlusseinvernahme, dieser stelle nur dar, was er getan habe

(Urk. 4/4 S. 2). Dies trifft zu, ist indes nicht zu beanstanden, zumal im vorliegenden Verfahren einzig das Verhalten des Angeklagten A.____ zu beurteilen ist. Das Verfahren gegen den Angeklagten B.____ stützte sich auf eine separate Anklage.

2.2. In der Schlusseinvernahme hielt der Angeklagte A.____ vorab fest, dass er niemanden angewiesen habe, diese Arbeit (Verkleidung der Balkondecke) zu machen, sondern dass dies im Vorhinein zum Auftrag der O.____ AG gehört habe (Urk. 4/4 S. 2). Dies bestätigte er auch vor und anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Urk. 23 S. 3; Prot. I S. 18). Auch im Berufungsverfahren legt der Angeklagte A.____ Gewicht darauf, dass es sich bei der Verkleidung der Balkondeckenunterseite nicht um einen erst wenige Tage vor dem Unfall an N.____ gerichteten Zusatzauftrag gehandelt habe, sondern diese Arbeiten schon länger abgemacht und mit dem Angeklagten B.____ als Mitinhaber der K.____ AG besprochen worden seien (Urk. 37 S. 6; Urk. 62 S. 4; Urk. 68 S. 2; Prot. II S. 7). Er beruft sich dabei wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren auf die Planunterlagen (Urk. 63/13+14 sowie Urk. 4/5/1) sowie die Offerte der K.____ AG (Urk. 62/12 und Urk. 4/5/4), welche seitens des Angeklagten B.____ mit Bezug auf den Inhalt des Vertrages allerdings anders beurteilt wurde als vom Angeklagten A.____ (Prot. I S. 14). Bereits in seiner ersten Befragung am 4. September 2007 als Auskunftsperson hatte der Angeklagte A.____ ausgeführt, sie hätten schon lange gewusst, dass man die Balkondecke verkleiden müsse; es sei lediglich die Frage gewesen, wann und wie man das mache. Zu diesem Zweck habe er, der Angeklagte A.____, oder sein Mitarbeiter sich jeweils mit dem Angeklagten B.____ besprochen (Urk. 4/1 S. 3). Auf die Frage, wer dem Geschädigten den Auftrag zur Deckenuntersicht erteilt habe, sagte er klar: „Das war ich“, das genaue Datum könne er nicht nennen. Sie seien damals in der Phase der Fertigstellungsarbeiten gewesen, wo sich noch das eine oder andere ergeben habe. Er schätze, dass dies wenige Tage zuvor gewesen sei, möglicherweise noch in derselben Woche (Urk. 4/1 S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 17. September 2009 wird ausgeführt, dies sei am 11. Dezember 2006 und somit zwei Tage vor dem Unfall geschehen, als er die Baustelle besucht habe (Urk. 68 S. 4 f.). In der Einvernahme vom 30. April 2008 widersprach der Angeklagte A.____ der Auffassung des Mitangeklagten B.____, dass es eine rollende Planung vor Ort gegeben habe und die Bauleitung seinen Mitar-

beitern Aufträge gegeben habe. Er erklärte, dass die zu verrichtenden Arbeiten schon vorher definiert gewesen seien (Urk. 4/3 S. 2 f.). Auch in der Berufungsverhandlung vertritt er diesen Standpunkt (Urk. 68 S. 5). Er, der Angeklagte A.___, habe kurz zuvor im Gespräch N.___ darauf aufmerksam gemacht, damit er diese Arbeit nicht vergesse (Urk. 4/3 S. 4). Der Angeklagte A.___ widersprach sodann den Aussagen des Geschädigten bzw. von N.___, er, der Angeklagte A.___, habe ihnen den Auftrag zur Deckenverkleidung gegeben. Wenn die beiden damit meinten, dass er sie an diese Arbeit erinnert habe, könne er dies verstehen, die Aufträge habe er aber immer über die Chefs erteilt, bei der O.___ AG konkret an den Angeklagten B.___. Den Arbeitern habe er im Bedarfsfall nur Aufträge zur konkreten Ausführung von Arbeiten erteilt (Urk. 4/3 S. 5).

2.3. Gemäss Anklagesachverhalt hat der Angeklagte A.___ N.___, welcher zusammen mit dem Geschädigten die Gipserarbeiten ausführte, darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Decke des Balkons im 1. OG noch verkleiden müssen. Er soll die Arbeiter zur Ausführung der Deckenverkleidung angehalten haben (Urk. 19 S. 2). Dies entspricht nach den oberwähnten Schilderungen im Wesentlichen den Aussagen, die der Angeklagte A.___ selbst in der Untersuchung sowie auch im Berufungsverfahren machte. Ob es sich dabei um einen Zusatzauftrag handelte oder nicht, kann nicht entscheidend sein. Hievon ist in der Anklageschrift auch nicht die Rede. Anzumerken ist immerhin, dass gemäss dessen Aussagen an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung auch dem Angeklagten B.___ bekannt war, dass diese Arbeiten auszuführen waren (Prot. I S. 8). Gestützt auf die Aussagen des Angeklagten A.___ ist jedenfalls davon auszugehen, dass er – wie in der Anklage umschrieben – N.___ kurze Zeit vor dem 13. Dezember 2006, anlässlich der Berufungsverhandlung wurde ausgeführt, dies sei am 11. Dezember 2006 erfolgt (Urk. 68 S. 4 f.), daran erinnerte, die Balkondeckenverkleidung noch auszuführen. Damit deckt sich der Anklagesachverhalt insoweit mit den Aussagen des Angeklagten A.___ und dem Untersuchungsergebnis.

2.4. Zum Anklagesachverhalt ist weiter festzustellen, dass aufgrund der klaren Aussagen des Angeklagten A.___ dieser am 8. Dezember 2006 das Fassadengerüst abbauen liess (Urk. 4/1 S. 4; Urk. 4/3 S. 5; Prot. II S. 7). Ob er dabei – wie

dies die Anklage formuliert – nicht daran dachte, dass es sich beim Balkon nicht um einen Innenraum handelt, ergibt sich aus der Untersuchung indes nicht klar. Dem Angeklagten A.____ war weiter gemäss seiner klaren Äusserung bekannt, dass bei der in Frage stehenden Arbeitsstelle eine Absturzsicherung angebracht werden musste (Urk. 4/1 S. 3 f.) und es ergibt sich aus den Vorbringen des Angeklagten A.____ auch, dass er wusste, dass im Zeitpunkt der Arbeit das Gerüst abgebaut war. Der Angeklagte A.____ äusserte sodann wiederum klar, dass er selbst keine Absturzsicherungsmassnahmen veranlasst habe (Urk. 4/1 S. 4). Schliesslich steht aufgrund der Untersuchung fest und ist unbestritten, dass der Geschädigte, wie in der Anklage umschrieben, am 13. Dezember 2006 von einem Bockgerüst von ca. 65 cm Höhe aus über die Balkonbrüstung rund fünf Meter auf den Erdboden stürzte und sich dabei eine Fraktur des rechten Handgelenkes zuzog. Soweit ist der eingeklagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt.

3. Was der Angeklagte A.____ im Weiteren vorbringt, betrifft einerseits die ihm seitens der Anklagebehörde unterstellten Pflichten als Bauleiter und andererseits seine Möglichkeiten, das Geschehene kontrollieren zu können sowie das behauptete Fehlverhalten der weiteren Beteiligten. Es ist hierauf nachstehend im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher einzugehen.

4.1. Der Angeklagte A.____ verneint, als Bauleiter vertraglich oder gesetzlich für die Einhaltung der Arbeitssicherheit des Geschädigten verantwortlich gewesen zu sein. Hiefür seien allein der Arbeitgeber, N.____ und der Geschädigte selbst verantwortlich (Urk. 27 S. 2; Urk. 37 S. 3 f.; Urk. 68 S. 7 ff.). Bereits vor Vorinstanz verwies er dabei insbesondere auf die gesetzlichen Regelungen, welche die Einhaltung der Arbeitssicherheit als Pflicht des Arbeitgebers festhalten, insbesondere Art. 328 OR, das Arbeitsgesetz, das Unfallversicherungsgesetz mit der entsprechenden Verordnung (Art. 82 UVG; Art. 3 ff. VUV) sowie die Bauarbeitenverordnung (BauAV; SR 832.311.141). Er macht sodann geltend, dass auch die SIA-Norm 118 keine Verpflichtung des Bauleiters statuiere (Urk. 27 S. 2-4). In der Beanstandungsschrift lässt der Angeklagte A.____ insbesondere geltend machen, dass die Bauarbeitenverordnung auf den Angeklagten A.____ als Bauleiter nicht anwendbar sei und auch aus der SIA-Norm 118 – so diese überhaupt zur Anwen-

dung gelange – lasse sich nicht schliessen, dass der bauleitende Architekt zusammen mit dem Unternehmer für die Einhaltung der Bauarbeitenverordnung hafte. Aus Art. 104 der SIA-Norm 118 lasse sich im Verhältnis der Bauleitung zum Unternehmer nichts anderes ableiten, als dass die Bauleitung den Unternehmer beim Einhalten der Sicherheitsnormen lediglich unterstütze und nur indirekt einschreiten müsse, wenn sie offensichtliche Sicherheitsmängel effektiv bemerke (Urk. 37 S. 4 f.). An der Berufungsverhandlung vom 17. September 2009 bringt der Verteidiger nun vor, die SIA-Norm 118 gelange vorliegend „höchstwahrscheinlich“ gar nicht zur Anwendung (Urk. 68 S. 9). Schliesslich lässt der Angeklagte A.____ darauf hinweisen, dass seine Verantwortung auch nicht via Art. 229 StGB hergeleitet werden könne, zumal das Abstellen darauf zu Lasten des Angeklagten A.____ den Anklagegrundsatz verletzen würde. Der Tatbestand verweise zudem auf die Regeln der Baukunde, mithin wieder die Bauarbeitenverordnung, welche auf den Angeklagten A.____ keine Anwendung finde (Urk. 37 S. 5).

4.2. Dem Angeklagten A.____ wird vorgeworfen, er habe es in Missachtung seiner Sorgfaltspflichten als Bauleiter unterlassen, die gesetzlich vorgeschriebene Absturzsicherung an der Balkonaussenseite anzubringen oder sich zu vergewissern, dass der Geschädigte selbst oder eine Drittperson vor der Ausführung der Arbeiten diese montiert. Im angefochtenen Entscheid stützt sich die Vorinstanz ausschliesslich auf den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 StGB. Dies entspricht dem Anklagegrundsatz, weil allein dieser Tatbestand Gegenstand der Anklage und des vorliegenden Verfahrens bildet. Nach herrschender Auffassung konsumiert sodann Art. 125 StGB Art. 229 Abs. 2 StGB. Der Gefährdungstatbestand von Art. 229 StGB hat keine selbstständige Bedeutung mehr, wenn – wie vorliegend unbestritten ist – eine Person verletzt und keine weiteren Personen gefährdet wurden (BSK Strafrecht II – Roelli/Fleischanderl, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 229 N 48).

Mit Bezug auf den Massstab der anzuwendenden Sorgfalt bei Begehung einer fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassung sind die „Regeln der Baukunde“, wie sie der Tatbestand von Art. 229 StGB erwähnt, indes durchaus auch im vorliegenden Verfahren von Bedeutung. Der dem Bundesgerichtsurteil

6S.181/2002 vom 30. Januar 2003 zugrundeliegende Entscheidung des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Strafkammer) vom 1. Februar 2002 hielt gar dafür, der Massstab der anzuwendenden Sorgfalt sei bei einer Begehung einer fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassung derselbe wie der in Art. 229 StGB vorgeschriebene (a.a.O., E. 3.1).

4.3. Der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB – die dem Angeklagten vorgeworfen wird – macht sich schuldig, wer einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit fahrlässig schädigt. Eine Straftat wird in der Regel durch ein aktives Tun erfüllt, kann aber auch durch ein pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden, wenn die Verletzung des geschützten Rechtsgutes nicht verhindert wird, obwohl der Täter aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, sei dies aus Gesetz, Vertrag oder der Schaffung einer Gefahr (Art. 11 Abs. 1 und 2 lit. a, b, d StGB). Ein fahrlässiges Unterlassungsdelikt setzt zunächst voraus, dass der Täter eine Garantenstellung innehat, die ihn dazu verpflichtet, die Gefährdung oder Verletzung des geschützten Rechtsgutes zu verhindern. Sodann ist vorausgesetzt, dass der Täter eine ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt. Weiter sind unter anderem die Voraussehbarkeit (adäquate Kausalität) des Eintritts des tatbestandsmässigen Erfolges für den Täter und die Vermeidbarkeit (oder hypothetische Kausalität) von dessen Eintritt erforderlich. Die hypothetische Kausalität bedeutet, dass geprüft wird, ob der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre, indem die gebotene Handlung hinzugedacht wird.

4.4. Sorgfaltswidrig im Sinne von Art. 125 StGB ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 StGB). Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, richtet sich das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Wo eine derartige Regelung fehlt, kann der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Ge-

fahrensatz gestützt werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_734/2007 vom 25. Februar 2008, E. 3.6 mit Hinweisen auf BGE 130 IV 7 E. 3.3, BGE 127 IV 34 E. 2a mit weiteren Hinweisen).

Geht es wie vorliegend um einen bauleitenden Architekten sind für die Bestimmung des Umfangs der zu wahrenden Sorgfalt auch die in seinen Verantwortungsbereich fallenden „Regeln der Baukunde“, wie sie in Art. 229 StGB umschrieben sind, beachtlich. Der Arbeits- und auch Verantwortungsbereich bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, nach dem Vertrag oder auch aus den Umständen bzw. den Usanzen. Grundsätzlich hat ein Bauleiter die gesamten Bauarbeiten zu überwachen. Er schuldet eine einwandfreie Gesamtleistung, wobei eine Überprüfung der Arbeit beigezogener Spezialisten in der Regel nicht in seinen Pflichtenkreis gehört. Wie weit der bauleitende Architekt bei der Überwachung der Arbeiten in Hinsicht auf die Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften zu gehen hat, ergibt sich aus den Rechten und Befugnissen, die sich die Bauleitung im Vertrag mit dem Unternehmer vorbehalten hat. Wenn die Bauleitung jederzeit mit Anordnungen und Weisungen in den Gang der Arbeiten eingreifen kann, muss sie sicherstellen, dass die Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Wenn der bauleitende Architekt gemäss Vertrag zusammen mit dem Unternehmer für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, darf er nicht blind darauf vertrauen, dass der Unternehmer die vorgeschriebenen Vorsichtsmassnahmen getroffen hat, sondern muss ebenfalls darum besorgt sein. Schliesslich muss für die vorschriftsgemässe Verminderung oder Ausschaltung des Risikos besorgt sein, wer eine spezifische Gefahr geschaffen hat (vgl. dazu insbes. BSK Strafrecht II – Roelli/Fleischanderl, a.a.O., Art. 229 N 18-22; Urteil des Bundesgerichtes 6S.181/2002 vom 30. Januar 2003, E. 3.2.1; BGE 109 IV 15 E. 2a und weitere). Für die allgemeine Umschreibung der den Bauleiter treffenden Pflichten kann ergänzend auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 58 S. 12 f.; § 161 GVG).

4.5. Der Vertrag für Architekturleistungen vom 6. Juni 2006 zwischen der Bauherrschaft und dem P.___, dessen Mitinhaber der Angeklagte A.___ ist, umfasst als Leistungen der Beauftragten u.a. die Ausführungsplanung und die Ausführung,

wobei unter Letzteres die gestalterische Leitung sowie die Bauleitung und die Kostenkontrolle fällt. Bauleitung und Kostenkontrolle machen dabei gemäss Vertrag 23% der Gesamtleistung aus (Urk. 14/5 S. 3). Der Vertrag verweist im Weiteren auf allgemeine Vertragsbedingungen, welche einen Hinweis auf die allgemein anerkannten Regeln seines [des Architekten] Fachgebietes enthalten, die von der Bauleitung einzuhalten sind (Urk. 14/5 S. 11 f.).

4.6.1. Der Angeklagte A.____ liess vor Vorinstanz vorbringen, er habe im Namen und als Vertreter des Bauherrn mit der K.____ AG gestützt auf deren Offerte einen Werkvertrag über Gipserarbeiten geschlossen, wobei in der Offerte auf die SIA-Norm 118 Bezug genommen worden sei (Urk. 27 S. 4 und Urk. 4/5/4). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 17. September 2009 wird vorgebracht, es sei nur bezüglich des Zeitpunktes der Einreichung des Angebots als Stichtag auf die SIA-Norm 118 Bezug genommen worden. Zwar ist zutreffend, dass gemäss der im Recht liegenden Offerte auf Art. 62.1 der SIA-Norm 118 verwiesen wird. Unmittelbar darunter erfolgt unter „Position 10.000 Vorschriften“ jedoch ein genereller Verweis auf die SIA-Normen. Daran ändert auch das Argument der Verteidigung nichts, dass der Aufwand in Regie abgerechnet wurde und nicht wie in Art. 62 Abs. 1 SIA-Norm 118 vorgesehen feste Preise (Urk. 68 S. 3). Die Offerte mit somit klar Bezug auf die SIA-Norm 118. Art. 104 SIA-Norm 118 hält zur Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten fest:

„Unternehmer und Bauleitung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Auf die Sicherheit ist Rücksicht zu nehmen: schon bei der Projektierung, dann bei der Festlegung des Bauvorganges, insbesondere der Reihenfolge der Arbeitsabläufe und schliesslich bei der Ausführung der Arbeiten. Der Unternehmer trifft die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge; er wird hiebei von der Bauleitung unterstützt.“

4.6.2. Der Angeklagte A.____ hält wie gesehen dafür, dass diese Norm die Verantwortlichkeit des bauleitenden Architekten für die Arbeitssicherheit nicht zu begründen vermöge. Er verweist dabei insbesondere auf die per 1. Januar 2006 in Kraft getretene Revision der Bauarbeitenverordnung, welche klar und unmissverständlich festhalte, dass die Arbeitssicherheit ausschliesslich eine koordinierte Aufgabe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sei und es keine Verantwortlichkeiten der Bauherren und ihrer Hilfspersonen (u.a. der Bauleiter) gebe. Hierauf

legt der Angeklagte A.____ auch im Berufungsverfahren grosses Gewicht (Urk. 62; Urk. 63/1 und Urk. 63/2). Er macht geltend, dass Art. 104 der SIA-Norm 118 keine über das Gesetz und die Verordnung hinausgehende Verpflichtung des Bauherrn und des Bauleiters begründen könne (Urk. 27 S. 4).

4.6.3. Vorab ist aufgrund des Gesagten als hinreichend ausgewiesen zu betrachten, dass die SIA-Norm 118 im Verhältnis zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmer K.____ AG anwendbar war. Der Angeklagte A.____ ging vor Vorinstanz selbst davon aus (Urk. 27 S. 4 und Prot. I S. 22) und der Angeklagte B.____ berief sich in seiner Offerte ausdrücklich auf diese Norm (Urk. 4/5/4 S. 1). Seine etwas unsichere Aussage in der Befragung vor Vorinstanz vermag dies nicht in Frage zu stellen (Prot. I S. 12). Der vom Angeklagten A.____ erst im Berufungsverfahren und nachträglich erhobene diesbezügliche Einwand überzeugt nicht.

4.6.4. Mit dem Angeklagten A.____ ist weiter davon auszugehen, dass gestützt auf Art. 104 der SIA-Norm 118 den bauleitenden Architekten beim Einhalten der Sicherheitsnormen nur eine unterstützende Pflicht trifft. Es darf indes in Übereinstimmung mit dem – dem bundesgerichtlichen Entscheid 6S.181/2002 zugrundeliegenden – obergerichtlichen Entscheid davon ausgegangen werden, dass er jedenfalls dann direkt einschreiten muss, wenn er offensichtliche Sicherheitsmängel bemerkt (a.a.O., E. 3.1.). Dies äusserte denn auch der Angeklagte A.____ in der Beanstandungsschrift (Urk. 37 S. 4 f.).

Der vorliegend zu beurteilende Sicherheitsmangel bestand darin, dass die Bauarbeiter bei der Balkondeckenverkleidung keine Absturzsicherung einrichteten. Der Angeklagte A.____ macht in diesem Zusammenhang geltend, dass die beiden Arbeitenden, N.____ und der Geschädigte, die Arbeitsvorbereitungen für die Balkondeckenverkleidung erst nach seinem letzten Besuch auf der Baustelle vorgenommen hätten (Urk. 27 S. 7 und Urk. 62 S. 4 f.), weshalb er die Missachtung der Sicherheitsvorschriften gar nicht habe feststellen können. Ein Eingreifen wegen eines offensichtlichen Sicherheitsmangels hätte sich aber erst aufgedrängt, wenn seitens des Angeklagten A.____ bemerkt worden wäre, dass die Arbeitsvorbereitungen unzulänglich waren. Hat der Angeklagte A.____ die unzulänglichen Vorberei-

tungen – was nicht widerlegbar ist – indes nicht gesehen, dann kann ihm insoweit mangelndes Einschreiten auch nicht vorgeworfen werden.

4.6.6. Art. 104 der SIA-Norm 118 gebietet dem Bauleiter neben seiner unterstützenden Tätigkeit bei der Anordnung der notwendigen Schutzmassnahmen auch eine generelle Verpflichtung, bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Diese Verpflichtung konkretisierte sich in casu, als der Angeklagte A.____ am 8. Dezember 2006 das Baugerüst abbauen liess und er gleichzeitig wusste, dass die Balkondecke noch zu verkleiden war, welche Arbeit ihrerseits einer Absturzsicherung bedurfte. Hat der Angeklagte A.____ das Gerüst, welches auch für die fragliche Arbeit Schutz geboten hätte, abbauen lassen, wie er selbst erklärt, dann hätte er sicherstellen müssen, dass für die anstehende Verkleidungsarbeit ein hinreichender Schutz erstellt wird. Mit dem Abbau der Schutzvorrichtung *vor* diesen Arbeiten hat er eine für die anstehenden Arbeiten taugliche Sicherheitseinrichtung entfernt. Um seiner Gewährleistungspflicht nachzukommen, hätte er deshalb mindestens sicherstellen müssen, dass ein hinreichender Ersatz erstellt wird. Dem Angeklagten A.____ wird damit nicht vorgeworfen, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch die Arbeiter nicht überwacht zu haben. Wie weit seine Überwachungspflichten konkret gingen, lässt sich aus den vertraglichen Grundlagen wie auch aus den Vorbringen der Beteiligten nicht mit letzter Sicherheit feststellen. Zum Vorwurf gereicht dem Angeklagten A.____ indes, dass er im Wissen der noch anstehenden Arbeiten den bereits bestehenden hinreichenden Schutz entfernte, *ohne sicherzustellen*, dass hierfür Ersatz erstellt wird. Damit ist er seiner vertraglichen Verpflichtung, bei der Verrichtung seiner Aufgaben die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, nicht nachgekommen. Der Angeklagte A.____ erteilte den Auftrag bzw. erinnerte an den bereits bestehenden Auftrag, die Balkondecke zu verkleiden. Gleichzeitig wurde auf seine Veranlassung hin – offenbar im Rahmen des normalen Arbeitsablaufes, wie geltend gemacht wird – das Baugerüst demontiert. Erst dadurch wurde eine Absturzsicherung für die Arbeiten an der Deckenverkleidung notwendig. Dennoch unternahm der Angeklagte A.____ diesbezüglich gar nichts. Es wäre für ihn ein leichtes gewesen, beispielsweise die entsprechenden Anweisungen zu geben, sei es an die Arbeiter direkt oder an deren Vorgesetzten, den Angeklagten B.____.

Auch wenn die Arbeiter das Fehlen der Schutzvorrichtung erkannten, entband dies den Angeklagten A.____ nicht von seiner Verpflichtung. Ebenso wenig kann entscheidend sein, ob der Angeklagte B.____ gewusst hat, dass im Zeitpunkt der Verkleidungsarbeiten an der Balkondecke das Gerüst bereits abgebaut war oder nicht; dieser hatte ein solches Wissen anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz bestritten (Prot. I S. 8). Selbst die Verpflichtung des Bauunternehmers, sein Personal in genügendem Mass zu instruieren, um Unfälle auf der Baustelle zu vermeiden, befreit denjenigen, der die Arbeiten leitet, nicht von einer gleichartigen Verpflichtung (BGE 104 IV 96 E. 4). Die Garantenstellung des Angeklagten A.____ ergibt sich somit aus Vertrag, indem durch den entsprechenden Verweis im Vertrag zwischen dem Angeklagten A.____ und der K.____ AG Art. 104 der SIA-Norm 118 als vertragliche Pflicht übernommen wurde. Gemäss diesem hatte er die Aufgabe, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten.

4.6.7. Auch die Vorinstanz sah letztlich die Verpflichtung des Angeklagten A.____ darin, mindestens sicherzustellen, dass eine angemessene Schutzeinrichtung für die noch anstehenden Arbeiten erstellt wird, nachdem er selbst das Baugerüst abbauen liess. Ob diese Verpflichtung allerdings – wie die Vorinstanz erwägt (Urk. 58 S. 15) – auf die allgemeinen Pflichten des Bauleiters abgestützt werden können, erscheint fraglich, zumal vorliegend die vertraglichen Verpflichtungen im Einzelnen nicht geklärt erscheinen. In dem von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang zitierten Urteil des Bundesgerichtes 6P.58/2003 vom 3. August 2004 (E. 6.3.) stand demgegenüber fest, dass die Koordination und die Überwachung der gesamten Bauarbeiten zu den Aufgaben des Bauleiters gehörten. Wer diese Tätigkeiten ausübt, so das Bundesgericht, habe die durch die Umstände gebotenen Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen und generell für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde zu sorgen (a.a.O. mit Hinweisen).

4.6.8. Letztlich offen bleiben kann nach dem Gesagten, ob der Angeklagte A.____ durch den Abbau des Gerüsts am 8. Dezember 2006 eine Gefahr im Sinne von Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB geschaffen hat. Der Angeklagte A.____ erklärte in der Untersuchung und auch vor Vorinstanz, dass der Abbau des Gerüsts eine im Rahmen des Arbeitsfortschritts korrekte und wegen der Verschmutzungsgefahr nach

Fertigstellung der Malerarbeiten notwendige Arbeit war. Der Abbau des Gerüstes setzte denn auch für die noch vorzunehmende Balkondeckenverkleidungsarbeit keine eigentliche Gefahr, sondern das Gerüst bot für diese Arbeit Schutz, der indes gemäss Angeklagtem A.____ ohne weiteres auch anderweitig hätte gewährleistet werden können.

4.6.9. Ist die dem Angeklagten A.____ vorzuwerfende Sorgfaltspflichtverletzung in der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten zu sehen, so braucht es weiter auch keine Ausführungen dazu, inwiefern sich eine solche auf gesetzliche Vorschriften zu stützen vermag. Immerhin ist dem Angeklagten A.____ insoweit zuzustimmen, als die von ihm im Verfahren zitierten Gesetzesbestimmungen, sei es des Obligationen-, des Arbeits- oder des Unfallversicherungsrechts sich an den Arbeitgeber richten und er nicht Arbeitgeber des Geschädigten war oder ist. Gestützt auf die seit 1. Januar 2006 in Kraft stehende Revision der Bauarbeitenverordnung (SR 832.311.141) ist sodann davon auszugehen, dass auch diese sich mit Bezug auf die in Frage stehende Arbeitssicherheit nunmehr ausschliesslich an die Arbeitgeber richtet. Ebenfalls kann offenbleiben, ob allenfalls auch eine Garantstellung aus Ingerenz bestehen würde, indem der Angeklagte das Baugerüst vor Abschluss der Arbeiten am Balkon abbauen liess.

4.7.1. Beim fahrlässigen Delikt muss der Erfolg vom Täter natürlich kausal verursacht worden sein. Die Bejahung der Sorgfaltspflichtverletzung setzt voraus, dass die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar waren. Insoweit gilt der Massstab der adäquaten Kausalität, wonach das Verhalten des Täters geeignet sein muss, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeklagten – in den Hintergrund drängen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_734/2007 vom 25. Februar 2008, E. 3.5; BGE 131 IV

145 E. 5.1 und 5.2; BGE 130 IV 7 E. 3.2 und weitere). Erkennbar bzw. voraussehbar ist die Gefahr des Erfolgseintritts für den Täter, wenn sein Verhalten geeignet ist, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Dabei müssen die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen.

Überdies muss der Erfolg auch vermeidbar sein. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Dabei genügt es für die Zurechnung des Erfolgs, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolges bildete (BGE 130 IV 7 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichtes 6S.81/2001 vom 29. November 2001, E. 2b [nicht publ. in BGE 128 IV 49]; BGE 127 IV 34 E. 2a; BGE 122 IV 17 E. 2c; BGE 121 IV 10 E. 3; BGE 121 IV 286 E. 3, je mit Hinweisen).

4.7.2. Der Angeklagte A.____ liess geltend machen, dass die Verhaltensweisen und die damit verbundenen Pflichtverletzungen des Arbeitgebers, des N.____ sowie auch des Geschädigten selbst derart krass seien, dass sie den adäquaten Kausalzusammenhang unterbrechen würden (Urk. 27 S. 5 ff.; Urk. 37 S. 7; Urk. 62 S. 5 f.). Die in diesem Zusammenhang von der Verteidigung in der Beanstandungsschrift angerufenen Beweismittel (Urk. 62 S. 5) liegen bei den Akten. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Befragungsprotokolle der Beteiligten.

4.7.3. Die Pflichtverletzung des Angeklagten A.____ war geeignet, den Sturz und damit die Verletzung des Geschädigten mindestens zu begünstigen. Hätte der Angeklagte A.____ nach dem Abbau des Gerüstes im Hinblick auf die noch zu erstellenden Arbeiten an der Balkondecke sichergestellt, dass eine taugliche Schutzvorrichtung erstellt wird, dann hätte dieser Sturz vermieden werden können. Daran ändert das Wissen der weiteren Beteiligten nichts. Dass auch andere Beteiligte und selbst der Geschädigte die Verpflichtung gehabt haben, Siche-

rungsmassnahmen zu ergreifen und entsprechend Sorgfaltspflichten (kein Anbringen einer Absturzvorrichtung, vom Verteidiger geltend gemachtes [Urk. 68 S. 6] unfachgemässes Aufstellen des Bockgerüstes, alleiniges Weiterarbeiten des Geschädigten) missachteten, vermag hieran ebenfalls nichts zu ändern.

Zu Recht weist die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid darauf hin, dass der Angeklagte A.____ keine Gewähr hatte, dass sich der Angeklagte B.____ auf die Baustelle begeben würde, nachdem der Angeklagte A.____ die Arbeiter N.____ und den Geschädigten an die Balkondeckenverkleidung erinnert hatte und noch bevor diese mit der Arbeit begannen. Mit Bezug auf diese Arbeiten ging sodann auch der Angeklagte A.____ bereits zu Beginn der Untersuchung davon aus, dass nicht klar gewesen sei, wann und wie man dies mache. Deshalb will er sich mit dem Angeklagten B.____ besprochen und erst wenige Tage zuvor entschieden haben (Urk. 4/1 S. 3). Absolute Klarheit, welche dem Angeklagten A.____ hinreichende Gewähr dafür geboten hätte, dass jedenfalls der Angeklagte B.____ die Arbeiter auf die Sicherungspflicht aufmerksam machen würde, konnte der Angeklagte A.____ in dieser Situation nicht haben, weshalb er sich dadurch nicht entlasten kann.

Schliesslich weist die Vorinstanz auch zu Recht darauf hin, dass sich der Angeklagte A.____ nicht darauf verlassen durfte, die betroffenen Arbeiter würden von sich aus die notwendigen Sicherungsmassnahmen ergreifen. Dazu hielt das Bundesgericht ausdrücklich fest, der bauleitende Architekt dürfe nicht blind darauf vertrauen, dass der Unternehmer die vorgeschriebenen Vorsichtsmassnahmen treffe, sondern müsse ebenfalls darum besorgt sein, wenn er – wie vorliegend der Fall – gemäss Vertrag zusammen mit dem Unternehmer für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich ist (Urteil des Bundesgerichtes 6S.181/2002 vom 30. Januar 2003, E. 3.2.1). Die Arbeiter hatten zwar Kenntnis davon, dass ein Gerüst nicht mehr vorhanden war und N.____ kannte gemäss seinen eigenen Aussagen auch die Sicherheitsvorschriften. Der Angeklagte A.____ hat in seinen Beweisurkunden die diesbezüglich entscheidenden Aussagen der Beteiligten zutreffend zusammengestellt (Urk. 63/9, Urk. 63/16, Urk. 63/19). Der Geschädigte selbst will gemäss seinen Aussagen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen nicht gekannt haben (Urk. 63/21 = Urk. 7/1 S. 3). Dass die Sicher-

heitsvorschriften im Arbeitsalltag aber auch tatsächlich immer eingehalten würden, durfte der Angeklagte A.____ als im Bauwesen erfahrener Architekt nicht ohne weiteres annehmen. Der berufserfahrene N.____ erklärte denn auch, dass u.a. wegen des bestehenden Sicherheitsgefühls zahlreiche Vorschriften nicht eingehalten würden (Urk. 63/19 = Urk. 6/1 S. 7).

Insgesamt ergibt sich, dass das vom Angeklagten A.____ gerügte Fehlverhalten sowohl des Unternehmers wie auch der betroffenen Bauarbeiter jedenfalls nicht derart aussergewöhnlich ist, dass es den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Fehlverhalten des Angeklagten A.____ und den durch den Sturz bewirkten Folgen zu unterbrechen vermöchte.

4.7.4. Der Verteidiger macht geltend, ein Hinweis des Angeklagten A.____ hätte nicht dazu geführt, dass der Unfall vermieden worden wäre, es fehle somit an der hypothetischen Kausalität bzw. Vermeidbarkeit. Er weist diesbezüglich insbesondere auf das Wissen des Angeklagten B.____ und N.____ hin. Diese hätten in der Untersuchung klar gesagt, sie hätten gewusst, dass für diese Arbeiten eine Absturzsicherung notwendig gewesen sei (Urk. 68 S. 11). Es ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund des Wissens des Angeklagten B.____ und von N.____ ein Hinweis des Angeklagten nutzlos gewesen wäre. Im Gegenteil ist – entgegen den Ausführungen des Verteidigers – anzunehmen, dass der Hinweis des Angeklagten A.____, sei es direkt an die Arbeiter, sei es an deren Vorgesetzten, den Angeklagten B.____, durchaus geeignet gewesen wäre, dieses Wissen auch tatsächlich umzusetzen. Diese hätten sich kaum über einen entsprechenden Hinweis hinweggesetzt und die Anweisung des Angeklagten A.____ missachtet. Viel wahrscheinlicher erscheint, dass sie sich daran gehalten hätten und die Gefahr so gebannt worden wäre. Die hypothetische Kausalität ist somit ebenfalls gegeben.

5. Zusammenfassend ergibt sich nach dem Gesagten, dass der Angeklagte A. __ sämtliche Voraussetzungen der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB erfüllt hat. Es kann ergänzend auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 S. 14 ff.; § 161 GVG). Er ist demgemäss schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.

[...]